

Jeder Borgegeladene hat am Tage vor der Prüfung dem Vorsitzenden der Commission seine Gegenwart und Bereitschaft persönlich anzumelden; diejenigen, welche nicht erscheinen können, haben nach Empfang der Einladung sich sofort wegen des Ausbleibens zu entschuldigen.

§. 6.

Stellung der schriftlichen Aufgaben und Beurtheilung der gelieferten Arbeiten.

Die Aufgaben zu den schriftlichen Ausarbeitungen werden von den Mitgliedern der Prüfungs-Commission in Gemüthsheit der nach §. 2. getroffenen Einrichtung gestellt und dem Vorsitzenden zur Abgabe an den Examinanden übergeben.

Die exegetischen und dogmatischen Aufsätze werden in lateinischer, die übrigen aber in deutscher Sprache abgefaßt.

Bei Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben dürfen nur die Schriften des alten und neuen Testaments in den Grundsprachen nebst den symbolischen Büchern, allenfalls auch ein hebräisches Handwörterbuch gebraucht werden. Ausgaben des alten und neuen Testaments mit Versionen oder eingeschriebenen Notizen, Commentare, Compendien, Excerpte, Collegienhefte und ähnliche Hülfsmittel mitzubringen und zu benutzen, ist verboten.

Die gelieferten Aufsätze werden zunächst von demjenigen Mitgliede der Commission, das die Aufgabe gestellt hatte, durchgesehen und beurtheilt, sind jedoch hierauf auch noch den andern Mitgliedern mitzutheilen, welche ihr Urtheil ebenfalls kürzlich hinzuzufügen haben.

Die Resultate der Beurtheilung der verfaßten Aufsätze sind nach Anleitung der Beilage tabellarisch aufzusehen und den Mitexaminatoren zur Einsicht vorzulegen.

§. 7.

Mündliche Prüfungen.

Die mündlichen Prüfungen sind insofern öffentlich, als der Vorsitzende der Prüfungs-Commission sich hierzu eignende Zuhörer zuzulassen berechtigt ist.

Bei derselben sind die Bücher alten und neuen Testaments nur im Grundtexte, obschon unter hier und da anzustellender Vergleichung mit der lutherischen Uebersetzung, Ausgaben aber, welche mit Versionen oder eingeschriebenen Notizen versehen sind, von den Examinanden durchaus nicht zu gebrauchen.